

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 28. Juli 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72  
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
7000 Stuttgart

In der Strafsache  
./ . Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzen-  
den Richter am Oberlandesgericht, Dr. Prin-  
zing, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten  
Ensslin folgendes ausgeführt:

1. Der abgelehnte Richter hat vor Beginn der  
Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller in  
einem Gespräch, zu dem er mehrere Journa-  
listen ins Beratungszimmer eingeladen hatte,  
unter anderem geäußert: "Der Prozeß ist ge-  
laufen".

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des  
abgelehnten Richters

Kurze Zeit nach diesem Gespräch hat der ab-  
gelehnte Richter einen der Journalisten, die  
an der Unterredung in dem Beratungszimmer  
teilgenommen hatten, nochmals in dem für die  
Journalisten und Besucher bestimmten Vorraum  
des Mehrzweckgebäudes angesprochen und ihn  
gebeten, über seine Äußerung ("der Prozeß

- 2 -

ist gelaufen") nichts zu veröffentlichen, mindestens aber nicht seinen Namen zu nehmen. Erläuternd fügte der abgelehnte Richter hinzu, in Fällen dieser Art schreibe man am besten "wie aus Justizkreisen zu erfahren war ...".

Glaubhaftmachung: wie vor

Durch seine Äußerung "der Prozeß ist gelaufen" hat der abgelehnte Richter zu erkennen gegeben, daß der Abschluß des Beweisprogramms und das Ergebnis des Verfahrens bereits feststeht, ohne Rücksicht auf Beweisanträge und Erklärungen der Verteidigung. Die Äußerung muß umso mehr zu Bedenken Anlaß geben, als sie in einem Gespräch gefallen ist, zu der der abgelehnte Richter eigens mehrere Journalisten in sein Beratungszimmer eingeladen hatte.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter wenige Zeit später versucht hat, darauf Einfluß zu nehmen, daß ein Bericht über seine Äußerung unterbleibt, macht deutlich, daß der abgelehnte Richter sich selbst bewußt war, daß seine Äußerung mit der vom Gesetz geforderten richterlichen Unparteilichkeit nicht vereinbar ist.

2. Der abgelehnte Richter hat im Verlauf der Hauptverhandlung vor mehreren Entscheidungen des Senats unter anderem betreffend den Ausschluß der Angeklagten gemäß § 231 a StPO, den Ausschluß von Verteidigern gemäß § 146 StPO, mit Richtern des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts Gespräche bzw. Telefongespräche geführt, um sich über die Meinung der angesprochenen Richter zu den zur Entscheidung anstehenden Fragen zu informieren.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Auch diese Kontaktaufnahme mit Richtern übergeordneter Gerichte läßt besorgen, daß der abgelehnte Richter nicht unparteilich und unbeeinflußt

- 3 -

- 3 -

die Entscheidungen in diesem Verfahren trifft.



Rechtsanwalt